



Fiskale Folgen von Entschädigungszahlungen

Inhalt

- Besteuerungsgrundlagen
- Entschädigungsbeispiele
 - Enteignung
 - Mobilfunk
 - Kiesabbau
 - Personenschaden
- Vertragsgestaltung
- Fragen



Besteuerungsgrundlage I

- Art. 7 / 1 StHG
«Der Einkommenssteuer natürlicher Personen unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte...»

Dies entspricht der Reinvermögenszugangstheorie, welche sich aus Art. 16ff DBG ergibt.

- Vermögenszugänge, welcher der Gesetzgeber - aus welchen Gründen auch immer - von der Steuerpflicht befreit haben wollte, wurden mittels Ausnahmeregelung steuerfrei erklärt.

Besteuerungsgrundlage II

Daraus lässt sich schliessen, dass folgende Leistungen nicht als Reinvermögenszugang zu werten sind

- für eingetretene Vermögensschäden
- für kommende Vermögensschäden

und somit nicht der Einkommenssteuer unterstehen.

Bei Abgeltung für entgangenen Gewinn sind wir steuerrechtlich jedoch bei den Erwerbserstatzeinkünften.

Keine Bedeutung kommt dem Umstand zu, ob die Erwerbserstatzeinkünfte in Kapital- oder Rentenform ausgezahlt wird.

Besteuerungsgrundlage III

Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen

- Besteuerung richtet sich nach Art. 37 DBG // Art. 11/2 StHG
 - Verrentung kommt dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach.
 - Besteuerung vollständig im Jahr des Anfalls aber progressionsbereinigt



Besteuerungsgrundlage IV

Spezialfall Landwirtschaft

- Einkünfte beruhen auf einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, inkl. wiedereingebrachter Abschreibungen
- Wertzuwachsgewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden hingegen in den Kantonen von der Grundstückgewinnsteuer erfasst.



Besteuerungsgrundlage V

Kapitalertrag <-> Kapitalgewinn

- Im Regelfall anhand des Substanzverzehrkriteriums vorzunehmen
- Sofern sich Vermögenszugang und -abgang nur ausgleichen, ergibt sich kein Reinvermögenszugang (somit weder Einkommens- noch Grundstückgewinnsteuerfolgen)
- Sofern der Vermögenszugang den -abgang übersteigt, besteht ein Gewinn (steuerbar nach Art 18/2 DBG u. Art.8/1 StHG oder über die GGSt (siehe vorangehende Folie))

Entschädigung Enteignung

- Kulturland (Enteignungsgegenstand)
 - Zahlung gleicht den Wertverlust (Sachschaden) aus
- Ökofläche (direkter Schadensausgleich)
 - Zahlung gleicht Rückzahlungspflicht aus (steuerneutral)
- Minderwert / Unkömlichkeiten
 - Grundsätzliche Einkommenssteuerpflichtig
 - Erschwerter Zugang zu Parzellen / Weiden
 - Erschwerter Zugang zum Betrieb
 - Verlust Dauerkulturen
- Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen?

Entschädigung Mobilfunk

- i.d.R. Kapitalzahlungen für wiederkehrende Schäden (Entschädigung aus einer Dienstbarkeit = Einkommen)

- Aufteilung der Kapitalzahlung
 - Anteil Wertverlust der Parzelle
 - Dazu müsste der Verkehrswert nach BGGB abnehmen
 - Anteil Wert der Rechtseinräumung
 - Satzbestimmung aufgrund der Dauer (Kt. Praxis beachten)
 - Einmalerledigung: gesamter Ertrag, aber zum Satz von einem Jahr (Art. Art. 37 DBG // Art. 11/2 StHG)
 - Passivierung: jährliche Auflösung des entsprechenden Anteils

Entschädigung für Kiesabbau

- Der Abbau stellt grundsätzlich steuerbares Einkommen dar (Art. 21/1d DBG). Bei Geschäftsvermögen stellt dies konsequenterweise Geschäftsertrag dar.

- Was passiert beim Verkauf der Parzelle
 - Gesamter Gewinn = Einkommenssteuer??
 - Kieslandparzelle dem BGGB unterstellt??

 - Zumindest getrennte Beurteilung des Gewinns
 - Gewinn aus verkauftem Land (Wertzuwachs = GGSt)
 - Gewinn aus verkauftem Kies (progressionbereinigtes Einkommen)
 - Ersatzbeschaffungsmöglichkeiten
 - Sicher für verkauftes Land
 - Kiesvorräte sind kein betriebsnotwendiges Anlagevermögen

Entschädigung Personenschaden I

- Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche (geistige) Nachteile sind steuerbar (Art. 23b DBG). Im Wesentlichen fallen darunter Leistungen aus nicht rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen, die bei Invalidität und Todesfall von der Unfall- und Haftpflichtversicherung ausgerichtet werden. Als solche kommen in Betracht:
 - Zahlungen aus Risikoversicherungen;
 - Zahlungen aus gemischten Lebensversicherungen (Zusatztodesfallkapital);
 - 40% der Rückgewährleistung bei Tod aus einer Leibrentenversicherung
 - Abgeltungen aus Haftpflichtversicherungen etc.

Entschädigung Personenschaden II

- Genugtuungsleistungen sind Leistungen, die keinen materiellen, sondern einen ideellen Schaden ausgleichen. Gleich wie eigentliche Schadenersatzleistungen für materiellen Schaden sind auch Genugtuungsleistungen steuerfrei (Art. 16 DBG; Art. 7/4i StHG).
 - Als steuerfreie Genugtuungsleistungen gelten auch Integritätsentschädigungen (Entschädigungen für grosse Schmerzen, Beeinträchtigung der Lebensfreude etc.) gemäss UVG bzw. MVG.

Vertragsgestaltung

Im Vertrag sind folgende Dinge festzuhalten, damit eine adäquate Besteuerung erfolgt:

- Art der Entschädigung
- Wert der Entschädigung, inkl. Berechnung
 - Wertbasis
 - Dauer
- Zahlungsmodus

Siehe dazu:

Anhänge der Wegleitung für die Entschädigung der Quell- und Grundwasserschutzzonen





Fragen

